

ENTWURF

eines Gesetzes,

mit dem das Wiener Pflegegeldgesetz - WPGG

geändert wird

Entwurf:

Gesetz, mit dem das Wiener Pflegegeldgesetz – WPGG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz, mit dem in Wien ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird (Wiener Pflegegeldgesetz – WPGG), LGBI. für Wien Nr. 42/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBI. für Wien Nr. 46/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.1 lautet:

„(1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	148,30 Euro
Stufe 2	273,40 Euro
Stufe 3	421,80 Euro
Stufe 4	632,70 Euro
Stufe 5	859,30 Euro
Stufe 6	1171,70 Euro und in
Stufe 7	1562,10 Euro.“

2. Dem § 32 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Ausgleiche gemäß Abs. 1 und 2 sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 von Amts wegen um 2 % zu erhöhen und gemäß § 14 Abs. 5 auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden. Der Vervielfachung sind die für das Jahr 2004 gebührenden Beträge zugrunde zu legen.“

3. In § 34 Abs. 1 letzter Satz wird der Ausdruck „191,50 Euro“ durch den Ausdruck „195,30 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Durch Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen vom 8. Juli 1993, LGBl. für Wien Nr. 43, ist das Land Wien dazu verpflichtet, das Pflegegeld nach den gleichen Grundsätzen und Zielsetzungen wie der Bund zu leisten. Zu diesen Grundsätzen zählt nach einhelliger Auffassung unter anderem auch die Höhe des Pflegegeldes. Mit 1. Jänner 2005 wird das Bundespflegegeld um zwei Prozent erhöht.

Ziel:

Angleichung der Gesetzeslage an jene nach dem Bundespflegegeldgesetz

Lösung:

Erhöhung des Landespflegegeldes der Stufen 1 bis 7 um zwei Prozent.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Alternative:

Keine

Kosten:

Durch die Anhebung des Landespflegegeldes sind für die Stadt Wien Mehrkosten in der Höhe von ca. EUR 946.500,-- für das Jahr 2005 und in etwa der selben Größenordnung für die Folgejahre zu erwarten.

Den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den vorliegenden Entwurf keine Mehrkosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Die Novelle zum Bundespflegegeldgesetz vom 10. Dezember 2004, BGBl 136/2004, sieht in § 5 eine Erhöhung des Bundespflegegeldes der Stufen 1 bis 7 um zwei Prozent vor. Diese Erhöhung wird mit 1. Jänner 2005 wirksam. Auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen vom 8. Juli 1993, LGBl. für Wien Nr. 43, ist das Land Wien dazu verpflichtet, das Pflegegeld nach den gleichen Grundsätzen wie der Bund zu leisten.

Im Voranschlag der Stadt Wien für das Jahr 2005 wurde im Bereich Pflegegeld für einen Betrag in der Höhe von EUR 47,325.000,-- Vorkehrung getroffen. Durch die Anhebung des Landespflegegeldes um 2 Prozent ergeben sich für das Jahr 2005 Mehrkosten in der Höhe von ca. EUR 946.500,--. Für die Folgejahre sind, abhängig von der Zahl der Anspruchsberechtigten, Mehrkosten in ähnlicher Höhe zu erwarten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Höhe des Pflegegeldes

§ 5. (1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	145,40 Euro
Stufe 2	268,00 Euro
Stufe 3	413,50 Euro
Stufe 4	620,30 Euro
Stufe 5	842,40 Euro
Stufe 6	1148,70 Euro und in
Stufe 7	1531,50 Euro.

§ 34. (1) § 5 in der Fassung dieses Landesgesetzes ist nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung vor dem 1. August 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.

Personen, denen vor dem 1. August 1996 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, ist dieses weiterhin im Betrag von monatlich 191,50 Euro zu erbringen.

Vorgeschlagene Fassung

Höhe des Pflegegeldes

§ 5. (1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	148,30 Euro
Stufe 2	273,40 Euro
Stufe 3	421,80 Euro
Stufe 4	632,70 Euro
Stufe 5	859,30 Euro
Stufe 6	1171,70 Euro und in
Stufe 7	1562,10 Euro.

„§ 32. (6) Die Ausgleichs gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 von Amts wegen um 2 % zu erhöhen und gemäß § 14 Abs. 5 auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden. Der Vervielfachung sind die für das Jahr 2004 gebührenden Beträge zugrunde zu legen.

§ 34. (1) § 5 in der Fassung dieses Landesgesetzes ist nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung vor dem 1. August 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.

Personen, denen vor dem 1. August 1996 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, ist dieses weiterhin im Betrag von monatlich 195,30 Euro zu erbringen.